



Ordnungsnummer

7/10

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung der
Landeshauptstadt Stuttgart - AfS -)**

vom 4. Dezember 1997¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 18. Dezember 1997

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 4. Dezember 1997 auf Grund von

- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und
- Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG), Bekanntmachung der Neufassung vom 15.10.1996 (GBl. S. 617) und
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

¹ Zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 2020).

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Im Rahmen der Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Landeshauptstadt Stuttgart (Stadt) folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung,
2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den weiteren Aufgaben der Stadt gehören die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2 Abfallentsorgung als Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und nach dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrWG Abfälle, die verwertet werden, z. B. Altpapier.

(2) Bioabfälle (Wertstoff): Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern getrennt gesammelt oder eigenverwertet werden; insbesondere rohe Obst- und Gemüseabfälle (auch Schalen von Süd- und Citrusfrüchten), feste und flüssige Speisereste, Nuss- und Eierschalen, Kaffeefilter, Teereste, Haare, Federn, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt. Laub, Grasschnitt, Unkraut, Blumen, Zierpflanzen und Topfpflanzen (mit Erdballen), organisches Einstreu (z. B. Heu, Stroh, Späne), Zeitungspapier zum Einschlagen der Bioabfälle. Stoffe, die in Abhängigkeit der eingesetzten Aufbereitungstechnik dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe).

(3) Grüngut (Wertstoff): Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub, Grasschnitt, Unkraut, Schnittblumen, sonstige kompostierbare Pflanzabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (mit Ausnahme von Großanfallstellen nach Abs. 15 und Direktanlieferern nach § 17 Abs. 3).

(4) Altpapier (Wertstoff): Verwertbares Papier aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, das in satzungsgemäß zugelassenen Wertstoffbehältern getrennt gesammelt und verwertet oder auf den Wertstoffhöfen angenommen wird. Dazu zählen z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Korrespondenzen, Schulhefte, Notizpapier, Papier aus Datenverarbeitungsanlagen, Packpapier, Kartonagen, Schachteln.

(5) Grobschrott (Wertstoff): Metallgegenstände aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (mit Ausnahme von Großanfallstellen nach Abs. 15 und Direktanlieferern nach § 17 Abs. 3), die nicht Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach § 3 Abs. 17 sind, die bei der Sperrabfallabfuhr eingesammelt und verwertet werden, wie zum Beispiel Bettrost, Fahrräder, Blechzuber, kraftstoffbetriebene Gartengeräte (ohne Tankinhalt).

(6) Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG Abfälle, die nicht verwertet werden (z. B. Restabfall, Sortierreste aus Vorbehandlungsanlagen).

(7) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Restabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, nicht eigenverwertet werden und die in satzungsgemäß zugelassenen Abfallbehältern eingesammelt und entsorgt werden.

(8) Sperrabfall: Sperrige, feste Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (mit Ausnahme von Großanfallstellen nach Abs. 15 und Direktanlieferern nach § 17 Abs. 3), die nicht in die satzungsgemäß zugelassenen Abfallbehälter passen.

(8a) Brennbare Renovierungsabfälle aus dem Innenbereich: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die bei Renovierungsarbeiten im Innenbereich einer Wohnung anfallen und fest mit dieser verbunden waren (z. B. Tapeten, Holzdecken, Innentüren, Kunststoffbadewannen, Kunststoffverkleidungen, Rollläden (Kunststoff), Wandverkleidungen, Vorhangschienen, festverlegte Bodenbeläge wie Teppiche, PVC-Beläge, Holzböden, Laminat, Parkett, Linoleum). Diese werden nur auf den Wertstoffhöfen angenommen.

(9) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten Abfälle.

Soweit gewerbliche Siedlungsabfälle nicht verwertet werden, sind sie nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

(10) Problemstoffe: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (mit Ausnahme von Großanfallstellen nach Abs. 15 und Direktanlieferern nach § 17 Abs. 3), die aufgrund ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden müssen; insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe einschließlich Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen, quecksilberhaltige Stoffe.

(11) Abfallbeseitigungsanlagen sind die Abfallverbrennungsanlage in Stuttgart-Münster und die Deponie „Einöd“ in Stuttgart-Hedelfingen.

(12) Mineralische Schlämme: Abfälle, die insbesondere bei Reinigungs- und Produktionsprozessen anfallen. Diese müssen die Annahmegrenzwerte der Deponieverordnung für die Deponieklasse I einhalten und bei der Anlieferung stichfeste Konsistenz aufweisen (z. B. entwässerter Schlamm aus Gießereien, Erd- und Sandschlämme, Schlamm aus Betonherstellung).

(13) Sonstige mineralische Abfälle: Abfälle, die insbesondere bei Abbruch-, Bau- oder Umbaumaßnahmen sowie als Rückstände aus Produktionsanlagen anfallen (z. B. mineralisches Abbruchmaterial, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gießereisande, Aschen und Schlacken). Diese müssen die Annahmegrenzwerte der Deponieklasse I sowie die Anlieferungsbedingungen für die Deponie Einöd einhalten.

(14) Batterien: Batterien gemäß § 2 Abs. 2, 3, 6, 7 Batteriegesetz.

(15) Großanfallstellen: Private und öffentliche Einrichtungen, mit Ausnahme der privaten Haushaltungen gemäß Abs. 7, bei denen Abfälle zur Beseitigung in großen Mengen anfallen (z. B. Krankenhäuser, öffentliche Verwaltungen usw.).

(16) Bauschutt: Mineralische, nicht brennbare Abfälle, die nicht Grobschrott nach § 3 Abs. 5 sind, wie zum Beispiel Mauerbruch, Ziegel, Betonsteine, Keramikplatten und -fliesen, Toilettenschüsseln, Waschbecken oder Steingut.

(17) Elektro- und Elektronik-Altgeräte: Altgeräte und historische Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 und Abs. 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(18) entfallen

(19) Wertstoffhöfe: Sammeleinrichtungen, deren Öffnungszeiten sowie die dort anlieferbaren Abfälle und Wertstoffe werden öffentlich bekannt gemacht. Wertstoffhöfe dienen auch als Sperrabfallannahmestellen.

(20) Bürofläche: Für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhenden Dienstleistungen bereitgehaltene Nutzflächen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen, wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

(21) Wohneinheit ist jede für sich abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Hierunter fallen auch Wohneinheiten, die nicht ständig genutzt und bewohnt werden.

§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Stadt entsorgt die im Rahmen der Überlassungspflicht in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Als überlassen gelten, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,

- a) Abfälle, die zu den von der Stadt vorgeschriebenen Zeiten an den bestimmten oder - bei Fehlen einer Bestimmung - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zum Einsammeln bereitgestellt oder zu Sammelstellen gebracht werden, mit dem Zeitpunkt der Abholung;
- b) unmittelbar zu der von der Stadt bestimmten Abfallbeseitigungsanlage gebrachte Abfälle, wenn sie während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

(4) Die Entsorgungspflicht der Stadt gilt nicht bei mineralischen Abfällen der Deponieklasse II und verunreinigtem Bodenaushub (§ 7 LAbfG).

(5) Zur Regelung der Entsorgung der mineralischen Abfälle, die nicht von § 7 LAbfG erfasst werden, erlässt die Stadt eine eigenständige Satzung.

§ 5 Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die unter § 2 Abs. 2 KrWG fallen;
- b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind;
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Industrie- und Gewerbebetriebe) mit Zustimmung der zuständigen Behörde, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird;

- d) Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht durch Erfassung der Abfälle als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt;
- e) entfallen
- f) mineralische Abfälle der Deponieklasse II und verunreinigter Bodenaushub im Sinne von § 4 Abs. 4;
- g) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile, soweit nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 KrWG vorliegen;
- h) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen;
- i) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, mit Ausnahme von Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind;
- j) Tierkörper, Tierkörper Teile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

- a) Gewerbliche Siedlungsabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG, die in unverdichtetem Zustand Abfallbehälter mit einem Gesamtvolumen von mehr als 6.600 l je Grundstückseigentümer bzw. Industrie-/Gewerbebetrieb und Woche in Anspruch nehmen oder nehmen würden und diese das Einsammeln und Befördern selbst besorgen oder von privaten Unternehmen durchführen lassen. Die Stadt stellt auf deren Antrag, in welchem schriftlich versichert und nachgewiesen wird, dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird, fest, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Stadt kann den Ausschluss jederzeit widerrufen,

wenn der Grundstückseigentümer einen Antrag nach § 13 Abs. 1 stellt, seinen Pflichten nach § 18 nicht nachkommt, nicht sicherstellt, dass seine Abfälle zur Beseitigung einer städtischen Abfallbeseitigungsanlage angedient werden oder die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind;

- b) Erdaushub und Bauschutt;
- c) Fäkalien aus geschlossenen Gruben;
- d) Schlämme aus Kleinkläranlagen;
- e) Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Personal oder die Transporteinrichtungen oder die Umwelt hervorrufen können oder die wegen ihrer Menge, ihrer Größe oder ihres Gewichts auf die vorhandenen Fahrzeuge nicht verladen werden können;
- f) mineralische Schlämme (§ 3 Abs. 12) und sonstige mineralische Abfälle (§ 3 Abs. 13).

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des LAbfG zur Abfallentsorgung verpflichtet.

(4) Die Stadt kann den Ausschluss nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) oder d) von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümer von im Stadtgebiet liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücken haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, ihre Grundstücke an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten nach Abs. 1 haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Betriebsordnung bei einer städtischen Abfallbeseitigungsanlage bereitzustellen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von im Stadtgebiet liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Rahmen dieser Satzung an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Industrie- und Gewerbebetriebe) sind verpflichtet, ihre Grundstücke anzuschließen, soweit diese Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 und 17 Abs. 3). Dies gilt nicht, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen oder keine überwiegend öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern.

(2) Die Eigentümer von im Stadtgebiet liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücken sind verpflichtet, die in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung im Rahmen des Anschlusszwangs der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang/Überlassungspflicht). Der Benutzungszwang/die Überlassungspflicht gilt für Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zur Beseitigung von Altpapier und Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 5 Satz 2 nach Maßgabe des Abs. 1 entsprechend, sofern diese Abfälle in satzungsgemäß zugelassenen Abfall- bzw. Wertstoffbehältern bereitzustellen sind. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Mieter und Pächter.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solches im grundbuchrechtlichen Sinne; darüber hinaus gilt auch als Grundstück eine Gesamtheit von grundbuchrechtlichen Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne der §§ 2 und 70 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bilden.

§ 8

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Bioabfällen aus privaten Haushaltungen nicht, soweit diese selbst auf einem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung). Voraussetzung für eine Eigenverwertung ist, dass das Grundstück mindestens eine Nutzfläche von 50 qm pro Bewohner des Grundstücks aufweist. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Bioabfällen ist vom Gebührenschuldner bei der Stadt schriftlich unter Angabe der Größe der Nutzfläche und der Anzahl der Bewohner zu beantragen. Die Befreiung wird stets widerruflich erteilt. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben zu prüfen und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten. Die Stadt ist außerdem berechtigt, die Wertstoffbehälter für Bioabfälle wieder einzuziehen, wenn diese wiederholt missbräuchlich benutzt werden und dadurch insbesondere die Qualität der Verwertung oder die Entleerung beeinträchtigt werden. In diesem Fall sind die Bioabfälle entweder in einem Behälter für Restmüll bereitzustellen oder eigenzuverwerten.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Industrie- und Gewerbebetriebe) diese in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) oder keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallbeseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen verbunden sowie befristet werden.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist.

§ 9

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 2 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- b) soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
- c) soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 10

Abfall- und Wertstoffbehälter, Einwegbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen sind fahrbare 60-l- (120-l-Abfallbehälter mit einem 60-l-Einsatz), 120-l-, 240-l- und 1,1-m³-Abfallbehälter zugelassen.

(2) Für das Einsammeln und Befördern des Wertstoffes Altpapier sind fahrbare 120-l-, 240-l- und 1,1-m³-Wertstoffbehälter zugelassen.

(3) Für das Einsammeln und Befördern des Wertstoffes Bioabfall sind fahrbare 60-l- (120-l-Wertstoffbehälter mit einem 60-l-Einsatz), 120-l- und 240-l-Wertstoffbehälter zugelassen.

(4) Die Stadt bestimmt Art und Zahl der Abfallbehälter nach Abs. 1 und der Wertstoffbehälter nach Abs. 2 und Abs. 3. Bei Sondereigentum ist das Grundstück, an dem nach § 1 Abs. 5 Wohnungseigentumsgesetz gemeinschaftliches Eigentum im Sinne dieses Gesetzes besteht, mindestens mit einem Abfallbehälter nach Abs. 1 auszustatten. Jedes an die städtische Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück ist mindestens mit einem Abfallbehälter nach Abs. 1 und je einem Wertstoffbehälter nach Abs. 2 und Abs. 3 auszustatten. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Abfallbehälter nach Abs. 1 in angemessenem Umfang, mindestens jedoch ein Behälter zu nutzen. Vor der Durchführung einer Abbestellung kann die Stadt verlangen, dass der Abfallerzeuger bzw. -besitzer einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monaten andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen gegeben. Die Stadt ist berechtigt, während dieses Zeitraums regelmäßige Füllstandskontrollen der Behälter vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt bei Stellplatzproblemen von der Gestellung einzelner Wertstoffbehälter nach § 10 Abs. 3 auf schriftlichen Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen hin absehen. Werden von der Stadt aufgrund von Satz 8 keine Biotonnen zur Verfügung gestellt, so wird den betroffenen Grundstücken das fehlende Bioabfallvolumen durch Bereitstellung des

erforderlichen Restmüllvolumens ausgeglichen. Die Befreiung gemäß Satz 8 darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Änderungen der Umstände, die zu einer Nichtstellung nach Satz 8 geführt haben, sind vom Grundstückseigentümer unaufgefordert unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, die angegebenen Umstände zu überprüfen und gegebenenfalls eine Ausstattung des Grundstücks mit einem Wertstoffbehälter nach § 10 Abs. 3 anzuordnen. Auf das Betretungsrecht gemäß § 18 Abs. 3 wird verwiesen.

(4a) Die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle und Wertstoffe nach Abs. 1 bis 3 sind in den für dieses Grundstück zur Verfügung gestellten Abfall- und Wertstoffbehältern zu überlassen. Die Stadt kann von der Verpflichtung nach Abs. 4 Satz 4 auf schriftlichen Antrag stets widerruflich Ausnahmen zulassen, sofern der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachweist, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen.

(5) Die Mindestausstattung mit einem Abfallbehälter nach Abs. 1 ist nicht erforderlich bei einer Großanfallstelle nach § 13 Abs. 1 oder bei einer Direktanlieferung nach § 17 Abs. 3. Die Mindestausstattung mit einem Wertstoffbehälter nach Abs. 2 ist nicht erforderlich bei einer Großanfallstelle nach § 13 Abs. 2 oder bei Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern diese mit einem satzungsgemäß zugelassenen Abfallbehälter ausgestattet sind. In besonders begründeten Fällen einer unbilligen Härte kann auf Antrag für diese Wertstoffbehälter eine Ausnahme von der Mindestausstattung nach Abs. 4 und § 13 Abs. 2 bewilligt werden.

(6) Die Abfall- und Wertstoffbehälter nach den Abs. 1 bis 3 werden leihweise von der Stadt gestellt und von ihr unterhalten. Die Grundstückseigentümer haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Befüllung oder für den selbstverschuldeten Verlust von Abfall- bzw. Wertstoffbehältern. Die Abfall- und Wertstoffbehälter nach den Abs. 1 bis 3 sind von den Verpflichteten (§ 7 Absätze 1 bis 3) bei Bedarf zu reinigen.

(7) Abfall- bzw. Wertstoffbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel noch schließen lässt. Das Einstampfen, maschinelle Pressen und Verbrennen von Abfällen bzw. Wertstoffen in städtischen Abfall- bzw. Wertstoffbehältern ist nicht gestattet.

(8) Zur Aufnahme von Restmüll, der gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 übersteigt, stellt die Stadt 70-l-Plastiksäcke (Einwegbehälter) mit dem Aufdruck „Landeshauptstadt Stuttgart - Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“ zur Verfügung. Die Plastiksäcke werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie mit Abfallbehältern bereitgestellt sind.

(9) Änderungen bei der Anzahl oder dem Rauminhalt der Abfall- und Wertstoffbehälter sind grundsätzlich möglich. Auf die Gebührenregelung in § 22 Abs. 6 wird verwiesen.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfall- bzw. Wertstoffbehälter

(1) Die Grundstückseigentümer haben auf ihrem Grundstück geeignete, am Tage der Abfuhr frei zugängliche Standplätze für Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 und für Wertstoffbehälter nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 einzurichten und zu unterhalten. Wird seitens der Grundstückseigentümer kein geeigneter Standplatz bestimmt, so legt die Stadt nach Anhören der Grundstückseigentümer Lage, Größe und Ausstattung des Standplatzes für diese Abfall- und Wertstoffbehälter fest; dabei kann die Aufstellung dieser Abfall- und Wertstoffbehälter für mehrere Grundstücke auch auf einem gemeinsamen Standplatz verlangt werden. Die Grundstückseigentümer haben für den verkehrssicheren Zustand des Standplatzes und Transportweges gemäß Abs. 3 zu sorgen.

(2) Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke können auf schriftlichen Antrag Wertstoffbehälter nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Anschluss- und Benutzungspflichtigen unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Abfallgebühren verpflichten, und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind Gesamtschuldner.

(3) Der Standplatz ist in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer vom Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße einzurichten; der Transportweg darf 15 m nicht überschreiten. Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und keine Steigung von mehr als 2 % aufweisen. Die jeweils geltenden VDI-Richtlinien, Bauordnungsvorschriften, arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen und Empfehlungen (insbesondere § 16 der DGUV-Vorschrift 43, Ausgabe 1999 (bisher: BGV C27), zur Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und die DGUV-Information 214-033 (bisher: BGI 5104), Mai 2012, Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) sind zu beachten.

(4) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 und die Wertstoffbehälter nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 werden durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen nur dann befördert, wenn diese den genannten Anforderungen entsprechen. Ist kein vorschriftsmäßiger Standplatz oder Transportweg vorhanden, haben die Grundstückseigentümer die Abfall- und Wertstoffbehälter am Tage der Abfuhr rechtzeitig bis spätestens 6.45 Uhr an einem von der Stadt bestimmten Platz bereitzustellen und unverzüglich nach der Entleerung zurückzubringen.

§ 12

Entleerung der Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter (60-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 bzw. Einwegbehälter nach § 10 Abs. 8) werden grundsätzlich in 14-täglichem Turnus werktags entleert; in besonders begründeten Fällen können die 120-l- und der 240-l-Abfallbehälter im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten sowie auf Antrag des Verpflichteten einmal oder mehrfach wöchentlich werktags entleert werden.

(2) 1,1-m³-Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 werden grundsätzlich einmal wöchentlich werktags entleert; in begründeten Fällen kann im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten sowie auf Antrag des Verpflichteten öfter entleert werden.

(3) Wertstoffe sind in die für sie vorgesehenen Behälter nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 einzugeben. Wertstoffe dürfen grundsätzlich nicht in Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 eingegeben werden; ausgenommen davon sind Bioabfälle, welche nicht getrennt auf dem Grundstück erfasst werden (§ 8 Abs. 1 Satz 7).

§ 13 Großanfallstellen

(1) Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung in großen Mengen anfallen (Großanfallstellen gemäß § 3 Abs. 15), sind nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt berechtigt, die Abfälle in eigenen Großbehältern (Behälter für Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge gemäß DIN 30720 und 30722) zu sammeln und zum Befördern durch die Stadt bereitzustellen (bis 40 m³ in unverdichtetem, bis 16 m³ auch in verdichtetem Zustand).

(2) Fallen auf einem Grundstück mit einer eingerichteten Großanfallstelle für Abfälle nach Abs. 1 entsprechende Mengen Altpapier an, ist der Eigentümer nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt berechtigt, das Altpapier in eigenen Großbehältern mit einem Fassungsvermögen bis 40 m³ (unverdichtet) zu sammeln und auch in verdichtetem Zustand bis 16 m³ zum Befördern durch die Stadt bereitzustellen.

(3) Altpapier darf, sofern es noch verwertbar ist, nicht in einen Großbehälter nach Abs. 1 und Abfall nicht in einen Großbehälter nach Abs. 2 eingegeben werden.

§ 14 Entleerung von Wertstoffbehältern

(1) Wertstoffbehälter für Altpapier nach § 10 Abs. 2 werden grundsätzlich in dreiwöchentlichem Turnus entleert.

(2) Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach § 10 Abs. 3 werden in wöchentlichem Turnus entleert.

(3) Abfälle zur Beseitigung dürfen nicht in Wertstoffbehälter eingegeben werden und Wertstoffe nach § 10 Abs. 2 (Altpapier) und § 10 Abs. 3 (Bioabfälle) nicht in Abfallbehälter. § 8 Abs. 1 Satz 7 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Sperrabfall-, Grüngutabfuhr

(1) Sperrabfall nach § 3 Abs. 8 kann bei Verwendung von Anmeldekarten für Sperrabfall auf Abruf bis zu zweimal je Kalenderjahr nach vorheriger Anforderung an einem bestimmten, daraufhin bekannt gegebenen Abholtermin (Abfuhr auf Abruf) bis zu einem Gesamtvolumen von maximal sechs Kubikmetern pro Abholung (maximal zwei Karten pro Abholung) bis spätestens 6.45 Uhr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung darf grundsätzlich nur am eigenen Grundstück zu ebener Erde in Fahrbahnnähe einer vom Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße erfolgen, ohne dabei Verkehrsbehinderungen zu verursachen. Die Bereitstellung auf öffentlichen Grünflächen ist nicht zulässig. Die Bereitstellungsflächen sind nach der Sperrabfallabfuhr von den Verpflichteten (§ 7 Abs. 1 bis 3) soweit erforderlich unverzüglich zu reinigen.

(2) Sperrabfall kann nach vorheriger Anforderung im Rahmen der Express-sperrabfallabfuhr bis zu einem Gesamtvolumen von maximal drei Kubikmetern pro Auftrag gegen Entrichtung einer Gebühr nach § 22 Abs. 5a innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage von Montag bis Freitag abgeholt werden. Für größere Gesamtvolumina können im Rahmen der betrieblichen Machbarkeit mehrere Aufträge pro Abfuhr jeweils gebührenpflichtig angefordert werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 können Sperrabfall und brennbare Renovierungsabfälle in haushaltsüblichen Mengen während der Öffnungszeiten zu einer Sperrabfallannahmestelle der Stadt gebracht werden, soweit sie in einem PKW, PKW mit Anhänger oder einem Transporter mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 t angeliefert werden. Auf die Gebührenregelung in § 22 Abs. 5 wird verwiesen. Die Stadt kann Abfälle zurückweisen, die kein Sperrabfall oder brennbare Renovierungsabfälle sind, oder die als Wertstoffe gelten.

(4) Die Stadt sammelt Grüngut nach § 3 Abs. 3, das am eigenen Grundstück zu ebener Erde in Fahrbahnnähe einer vom Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt ist, nach vorheriger Anforderung an daraufhin bestimmten bekannt gegebenen Abholterminen zwischen dem 1. September und 30. November sowie dem 1. März und 31. Mai (erstmalig ab März 2011) bis zu zweimal je Kalenderjahr ein. Anforderungen der Grüngutabfuhr werden nur in der Zeit vom 15. August bis 15. November und vom 15. Februar bis 15. Mai angenommen. Grüngut kann auch während der Öffnungszeiten an den öffentlich bekannt gemachten Sammelplätzen abgegeben werden.

§ 15 a Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach § 3 Abs. 17 dürfen nicht in Abfall- und Wertstoffbehältern nach § 10 bereitgestellt werden. Sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind die nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Sammelstellen und Annahmezeiten werden von der Stadt bekannt gegeben.

(2) Sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach § 3 Abs. 17 aus privaten Haushaltungen (z. B. Waschmaschinen, Herde, Kühlschränke, Bildschirme) werden auch nach vorheriger Anforderung im Rahmen der Sperrabfallabfuhr auf Abruf nach § 15 Abs. 1 eingesammelt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Veränderungen an den bereitgestellten Kühlgeräten, die eine Freisetzung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) zur Folge haben können, sind untersagt. Das Ausbauen, Abschneiden und Entfernen von Teilen, wie z. B. Trommeln, Kabeln usw. ist untersagt.

(3) Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, sind nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ElektroG getrennt von anderen Elektro-Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu erfassen. Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten werden nur auf speziell bekanntgegebenen Wertstoffhöfen angenommen. Es werden nur ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaute und staubdicht verpackte Geräte zur Entsorgung angenommen. Für nicht fachgerecht verpackte Nachtspeicherheizgeräte kann diese Leistung kostenpflichtig vom AWS übernommen werden.

§ 16

Sammlung von Problemstoffen

(1) Zur Aufnahme der in § 3 Abs. 10 aufgeführten Problemstoffe und der in § 3 Abs. 14 aufgeführten Batterien richtet die Stadt im gesamten Stadtgebiet Sammelstellen ein. Die Problemstoffe und Batterien sind dicht verschlossen oder verpackt und gekennzeichnet jeweils in haushaltsüblichen Mengen während der bekannt gegebenen Annahmezeiten zu den mobilen Sammelstellen des Schadstoffmobils zu bringen. Die Batterien können auch an den bekannt gegebenen Sammelplätzen in die dort aufgestellten Batteriesammelbehälter lose eingegeben werden.

(2) Die Anweisungen des Annahmepersonals sind zu befolgen.

§ 17

Direktanlieferung zu Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die Stadt betreibt zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle die erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 3 Abs. 11) einschließlich der Wertstoffhöfe (§ 3 Abs. 19) und stellt diese im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen richtet sich nach den jeweiligen Betriebsordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Die Anweisungen des Kontrollpersonals der Abfallbeseitigungsanlagen sind zu befolgen.

(3) Die nach § 5 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle sind von den Entsorgungspflichtigen oder deren Beauftragten zu der von der Stadt bestimmten Abfallbeseitigungsanlage zu bringen (Direktanlieferung).

- (4) Direktanlieferer zu Abfallbeseitigungsanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Stuttgart. Die Erlaubnis kann unabhängig von Abs. 6 und § 23 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 befristet oder auf Dauer für einzelne Anlieferfahrzeuge oder generell widerrufen werden, wenn Direktanlieferer trotz erfolgter Abmahnung durch das Kontrollpersonal weiterhin Abfälle anliefern, die nach § 5 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ihren Pflichten nach § 18 nicht nachkommen oder nach §§ 5 Abs. 2 Buchstabe a) bzw. 6 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle nicht den städtischen Abfallbeseitigungsanlagen anliefern.
- (5) Die Stadt oder ein von ihr nach § 2 Satz 3 beauftragter Dritter behält sich eine Überprüfung der angelieferten Abfälle vor. Ein auf Grund einer besonderen Überprüfung zurückgewiesener Direktanlieferer trägt die ihm daraus entstehenden Kosten. Gleiches gilt, wenn bereits abgeladene Abfälle wieder in das Anliefererfahrzeug rückbeladen werden. Ersatz für Aufwendungen, die den Di-rectanlieferern durch diese Überprüfungen entstehen, leistet die Stadt nicht.
- (6) Sofern der Stadt durch nicht angelieferte, aber überlassungspflichtige Abfälle Einnahmeverluste entstehen, behält sie sich wegen der Vorhaltung freier Beseitigungskapazitäten in ihren städtischen Abfallbeseitigungsanlagen (überwiegendes öffentliches Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG) gegenüber dem Entsorgungspflichtigen oder dessen Beauftragten (§ 17 Abs. 3) Schadensersatzansprüche vor.
- (7) Direktanlieferer haften der Stadt für Schäden, die durch die Anlieferung nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossener Abfälle entstehen. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (8) Bei Betriebsstörungen in einer Abfallbeseitigungsanlage kann die Stadt verlangen, dass die Abfälle zu anderen Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden.
- (9) Gefährliche Abfälle und in begründeten Einzelfällen andere Abfälle sind als Monoladungen bei den von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern; andernfalls hat die Stadt oder ein nach § 2 Satz 3 beauftragter Dritter ein Zurückweisungsrecht.
- (10) Bei der Anlieferung der mineralischen Schlämme (§ 3 Abs. 12) und der sonstigen mineralischen Abfälle (§ 3 Abs. 13) sind die Vorgaben der Annahmegrenzwerte und Anlieferungsbedingungen sowie der Betriebs- und Benutzungsverordnung für die Deponie Einöd in Stuttgart-Hedelfingen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 18

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt unverzüglich anzuzeigen:

- a) die erstmalige Entstehung der Anschlusspflicht und jeden Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen;
- b) den erstmaligen Bedarf an Abfall- und Wertstoffbehältern, jede Veränderung bei der Anzahl und dem Rauminhalt der Abfall- und Wertstoffbehälter, mit denen das Grundstück ausgestattet ist sowie wesentliche Veränderungen der Menge der anfallenden Abfälle und Wertstoffe, insbesondere wenn die in § 5 Abs. 2 Buchstabe a) genannte Menge von mehr als 6.600 l unterschritten wird.

(2) Die nach den §§ 6, 7 und 13 Abs. 1 Berechtigten und Verpflichteten sowie die zur Direktanlieferung berechtigten Inhaber von Industrie- und Gewerbebetrieben (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Absätze 3 und 4) sind der Stadt hinsichtlich aller die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, insbesondere über Herkunft, Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls bzw. der Wertstoffe zur Auskunft verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Wohneinheiten (§ 3 Abs. 21) sowie das Vorhandensein und die Größe der Bürofläche (§ 3 Abs. 20) auf einem Grundstück verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Stadt Abfallanlieferungen mittels der gesetzlich geregelten Nachweise rechtzeitig vorher zu deklarieren. Die Berechtigung ist auf Anforderung nachzuweisen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Nachweise bzw. Analysen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen fordern, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle bzw. Wertstoffe handelt. Solange der Stadt die erforderlichen Auskünfte, Nachweise bzw. Analysen nicht vorliegen, hat sie ein Zurückweisungsrecht. Darüber hinaus haben die nach §§ 6, 7 und 13 Abs. 1 Berechtigten und Verpflichteten sowie die zur Direktanlieferung (§ 17) berechtigten Industrie- und Gewerbebetriebe oder privaten Unternehmen der Stadt zur Erstellung der Abfallbilanz nach § 16 Abs. 2 LAbfG die erforderlichen Auskünfte bis 31. Januar eines jeden Jahres über die im jeweiligen Vorjahr nach § 17 Absätze 3, 8 und 9 angelieferten Abfälle zu erteilen. Die Stadt kann Auskünfte mittels gesonderter Vordrucke verlangen.

(3) Die nach den §§ 6, 7 und 13 Abs. 1 Berechtigten und Verpflichteten sowie die zur Direktanlieferung berechtigten Inhaber von Industrie- und Gewerbebetrieben (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Absätze 3 und 4) haben den Beauftragten der Stadt zur Prüfung Zutritt zu deren Grundstücken zu ermöglichen und zu gewähren. Auf dem Grundstück etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zugänglich sein. Die Beauftragten der Stadt sind an diesen Sammelstellen zur Kontrolle bei den dort aufgestellten Abfall-, Wertstoff- und Großbehältern sowie Containern und sonstigen Sammeleinrichtungen berechtigt.

(4) Die nach den §§ 6, 7 und 13 Abs. 1 Berechtigten und Verpflichteten haben der Stadt unverzüglich Meldung zu erteilen, sobald ein Unternehmen Abfälle auf dem Grundstück vorsortiert und/oder verdichtet (verdichtete Behälter), bevor die Abfallbehälter der Stadt zur Entleerung bereit gestellt werden.

§ 19

Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle bzw. Wertstoffe nach § 3 gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter bzw. mit dem gestatteten Abladen bei den Abfallbeseitigungsanlagen oder Wertstoffhöfen in das Eigentum der Stadt bzw. eines nach § 2 Satz 3 von der Stadt beauftragten Dritten über. Dies gilt nicht, sofern Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 5 nach Beendigung des Abliefervorgangs wieder in das Sammelfahrzeug rückbeladen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle oder Wertstoffe nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

(2) In die Sammelbehälter eingefüllte Abfälle und Wertstoffe dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, nachsortiert oder entnommen werden. Nicht als Unbefugter im vorgenannten Sinne gilt der Anschlusspflichtige i. S. v. § 7 und dessen Beauftragter sowie der ursprüngliche Besitzer von Gegenständen, die ohne Entledigungswillen und versehentlich in den Abfall- oder Wertstoffbehälter eingefüllt wurden, wenn er diese wieder entnimmt und hierfür den Behälter durchsucht. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

(3) Abfälle, die von Erzeugern oder Besitzern im Rahmen der Überlassungspflicht zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt worden sind, dürfen von Dritten nicht durchsucht oder an sich genommen werden. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört.

§ 20

Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, höhere Gewalt oder andere, außerhalb des Einflussbereichs der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so wird sie so bald als möglich nachgeholt. Sperrabfallannahmestellen können vorübergehend geschlossen werden.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr, auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 21

Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Die Stadt haftet nicht für die restlose Verbrennung oder eine missbräuchliche Verwendung der von ihr zu entsorgenden Abfälle.

§ 22 Erhebung von Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung ist mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 10 geregelten Fälle eine Gebühr nach den Vorschriften der Hausgebührensatzung (HGS) zu entrichten. Die durch Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallverwertung entstehenden Kosten werden über die Abfall- bzw. Wertstoffgebühren oder über die Gebühren nach den Absätzen 2 bis 10 gedeckt. Auf die gesonderten Entgelte für mineralische Abfälle wird verwiesen.

(2) Bei der Direktanlieferung von Abfällen zu Abfallbeseitigungsanlagen nach § 17 bemisst sich die Gebühr nach dem Gewicht (Gewichtsgebühr); die Gewichtsgebühr beträgt je 1.000 kg Abfälle 217,00 Euro, je Anlieferung werden mindestens 32,50 Euro berechnet. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Abfallbeseitigungsanlage, dem die schriftliche Erlaubnis nach § 17 Abs. 4 erteilt worden ist. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Abladevorgangs. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Gebühren für die Anlieferung von mineralischen Abfällen nach § 17 Abs. 10 sind in Abs. 5 festgelegt.

(3) Die Gebühr für Erwerb und Entsorgung des 70-l-Plastiksacks nach § 10 Abs. 8 beträgt 5,70 Euro. Gebührenschuldner ist, wer einen amtlichen Müllsack bei den von der Stadt bekannt gegebenen Verkaufsstellen erwirbt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausgabe dieses Plastiksacks. Die Gebühr wird sofort fällig.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Großanfallstellen nach § 13 Abs. 1 beträgt je Abholung eines Großbehälters mit einem Fassungsvermögen

bis 6 Kubikmeter (verdichtet) bzw. bis 20 Kubikmeter (unverdichtet)	811,00 Euro
bis 8 Kubikmeter (verdichtet) bzw. bis 25 Kubikmeter (unverdichtet)	943,00 Euro
bis 10 Kubikmeter (verdichtet) bzw. bis 30 Kubikmeter (unverdichtet)	1.074,00 Euro
bis 12 Kubikmeter (verdichtet) bzw. bis 40 Kubikmeter (unverdichtet)	1.205,00 Euro
bis 16 Kubikmeter (verdichtet)	1.478,00 Euro

Gebührensuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, für das die Großanfallstelle eingerichtet wurde. Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme des Großbehälters. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Bei der Anlieferung von Sperrabfall (§ 3 Abs. 8) oder brennbaren Renovierungsabfällen (§ 3 Abs. 8a) an einer Sperrabfallannahmestelle nach § 15 Abs. 3 beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter bis zu einer Menge von sechs Kubikmetern 5,00 Euro. Bei einer Anlieferung von mehr als sechs Kubikmetern beträgt die Gebühr für Mengen, die sechs Kubikmeter übersteigen, je angefangenem 0,5 Kubikmeter 15,00 Euro. Diese Gebühr entfällt für private Haushalte bzw. Industrie-/Gewerbebetriebe bei Verwendung von jährlich maximal zwei Anmeldekarten für Sperrabfall auf Abruf. Je Karte können maximal drei Kubikmeter Sperrabfall oder brennbare Renovierungsabfälle angeliefert werden. Für darüber hinaus angelieferte Mehrmengen wird die in Satz 1 und 2 genannte Gebühr fällig. Dabei können pro Anliefervorgang höchstens zwei Karten verwendet werden. Gebührenschuldner ist der Anlieferer an der Sperrabfallannahmestelle. Die Gebühr wird sofort fällig.

(5a) Bei der Sperrabfallabfuhr nach § 15 Abs. 2 beträgt die Gebühr 71,00 Euro je Abholung und Haushalt bzw. Industrie-/Gewerbebetrieb. Gebührenschuldner ist der Auftraggeber. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beauftragung zur Vornahme einer Expresssperrabfallabfuhr. Die Gebühr wird sofort fällig.

(6) Die Gebühr für Änderungen bei der Anzahl oder dem Rauminhalt der Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 10 Abs. 9) beträgt pro Änderungsvorgang 54,00 Euro bei 60-l- bis 240-l-Behältern und 66,00 Euro bei 1,1-m³-Behältern. In den Fällen, in denen neben den 60-l- bis 240-l-Behältern auch der 1,1-m³-Behälter bei der Änderung betroffen ist, wird nur eine Gebühr von 66,00 Euro pro Änderungsvorgang erhoben. Bei Neuausstattungen (erstmalige Vergabe eines Buchungszeichens für das Grundstück), Auflösung der Behältergemeinschaften für Altpapier und Bioabfall gemäß § 11 Abs. 2, dem Ersatz nicht schuldhaft beschädigter Behälter, dem Wegfall der Entsorgungspflicht und der erstmaligen Bereitstellung eines Wertstoffbehälters nach § 10 Abs. 3 im Rahmen der flächendeckenden Erweiterung der Bioabfallsammlung wird keine Gebühr erhoben. Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, für das die Änderung vorgenommen wird. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Die bisher unter Abs. 7 abgedruckte Regelung zu mineralischen Schlämmen und sonstigen mineralischen Abfällen ist jetzt in der Satzung über mineralische Abfälle (abgedruckt im Stadtrecht unter 7/18) enthalten.

(8) Werden Abfall- bzw. Wertstoffbehälter zusätzlich zum regelmäßigen Turnus entleert, gelten folgende Gebührensätze:

Restmüll	Je Zusatzleerung bei Mehranfall	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
60-l-Behälter	71,00 Euro	4,00 Euro
120-l-Behälter	73,00 Euro	6,00 Euro
240-l-Behälter	77,00 Euro	11,00 Euro
1.100-l-Behälter	106,00 Euro	33,00 Euro
Altpapier	Je Zusatzleerung bei Mehranfall	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
120-l-Behälter	52,00 Euro	4,00 Euro
240-l-Behälter	52,00 Euro	8,00 Euro
1.100-l-Behälter	85,00 Euro	12,00 Euro
Biomüll	Je Zusatzleerung bei Mehranfall	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
60-l-Behälter	56,00 Euro	3,00 Euro
120-l-Behälter	59,00 Euro	6,00 Euro
240-l-Behälter	63,00 Euro	11,00 Euro

Die ermäßigten Gebührensätze gelten für max. 9 weitere Behälter am gleichen Standort. Gebührenschuldner ist, wer Gebührenschuldner für die Abfallgebühr gemäß § 3 HGS ist. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beauftragung zur Vornahme einer Zusatzleerung. Die Gebühr wird sofort fällig.

(9) Für das Aufstellen von Abfall- bzw. Wertstoffbehältern bei Festen und Veranstaltungen gelten folgende Gebührensätze:

Restmüll	Je Aufstellung	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
60-l-Behälter	37,50 Euro	1,20 Euro
120-l-Behälter	37,50 Euro	1,20 Euro
240-l-Behälter	37,50 Euro	1,20 Euro
1.100-l-Behälter	66,00 Euro	2,20 Euro
Altpapier	Je Aufstellung	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
120-l-Behälter	37,50 Euro	1,20 Euro
240-l-Behälter	37,50 Euro	1,20 Euro
1.100-l-Behälter	66,00 Euro	2,20 Euro
Biomüll	Je Aufstellung	Jeder weitere Behälter bis max. insgesamt 10 Stück
60-l-Behälter	37,50 Euro	1,20 Euro
120-l-Behälter	37,50 Euro	1,20 Euro
240-l-Behälter	37,50 Euro	1,20 Euro

Die ermäßigten Gebührensätze gelten für max. 9 weitere Behälter am gleichen Standort. Gebührenschuldner ist, wer Gebührenschuldner für die Abfallgebühr gemäß § 3 HGS ist. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beauftragung zur Vornahme einer Aufstellung. Die Gebühr wird sofort fällig.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang und die Überlassungspflichten nach § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. als Abfallerzeuger bzw. -besitzer oder als Direktanlieferer Abfälle, die nach § 5 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, der Stadt überlässt;
3. entgegen den nach § 10 bestimmten Abfall-, Wertstoff- und Einwegbehältern andere Behälter zum Einfüllen der Abfälle und Wertstoffe benutzt und diese bereitstellt;
4. bei 60-l-Behältern nach § 10 Abs. 1 und 3 das Behältervolumen verändert;
5. entgegen § 12 Abs. 3 Wertstoffe nicht in die dafür vorgesehenen Wertstoffbehälter nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. in Abfallbehälter eingibt;
6. entgegen § 13 Abs. 3 Altpapier in Großbehälter für Restmüll bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle und Restmüll bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle in Großbehälter für Altpapier eingibt;
7. entgegen § 18 der Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt sowie das Betretungsrecht nicht gewährt;
8. entgegen den Betriebs- und Benutzungsordnungen für die städtischen Abfallbeseitigungsanlagen und Wertstoffhöfe nach § 17 Abs. 2 handelt oder die Anweisungen des Kontrollpersonals missachtet;
9. entgegen § 17 Abs. 3 diese Abfälle nicht zu der von der Stadt bestimmten Abfallbeseitigungsanlage bringt;
10. andere als in § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 genannte Abfälle der Sperrabfallabfuhr oder -annahme überlässt;
11. entgegen § 15 Abs. 1 oder Abs. 5 außerhalb des ihn betreffenden Sperrabfall- oder Grüngut-Abholtermins oder nicht am eigenen Grundstück Sperrabfall oder Grüngut bereitstellt, entgegen § 15 a Abs. 2 ohne vorherige Anforderung Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach § 3 Abs. 17 bei der Sperrabfallabfuhr bereitstellt oder Veränderungen an Kühlgeräten vornimmt, die eine Freisetzung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen zur Folge haben könnten oder von bereitgestellten Elektro- und Elektronik-Altgeräten Teile ausbaut, abschneidet oder entfernt;
12. entgegen § 16 Problemstoffe anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist, sowie die Anweisungen des Personals (§ 16 Abs. 2) missachtet;
13. entgegen § 10 Abs. 4a Satz 4 Abfälle und Wertstoffe nicht in den für das Grundstück zur Verfügung gestellten Abfall- und Wertstoffbehältern überlässt;
14. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 die Bereitstellungsflächen für Sperrabfall nach der Abfuhr nicht unverzüglich reinigt (sofern erforderlich);

15. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 2 Abfälle bzw. Wertstoffe in städtischen Abfall- bzw. Wertstoffbehältern einstampft, maschinell verpresst oder verbrennt;
16. entgegen § 19 Abs. 2 städtische Abfall- bzw. Wertstoffbehälter unbefugt durchsucht oder Gegenstände herausnimmt;
17. entgegen § 3 Abs. 18 Elektro- und Elektronik-Altgeräte in den nach § 10 bestimmten Abfall-, Wertstoff- oder Einwegbehältern überlässt;
18. entgegen § 14 Abs. 3 Abfälle zur Beseitigung in Wertstoffbehälter eingibt;
19. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 die Abfall- und Wertstoffbehälter nicht unverzüglich nach der Leerung auf das Grundstück zurückbringt;

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 2 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Zustimmung der Stadt entgegen § 4 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Stadtgebiets angefallen sind, in das Stadtgebiet befördert oder befördern lässt oder bei städtischen Abfallbeseitigungsanlagen andient oder andienen lässt. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 KrWG sowie § 11 GewAbfV bleiben unberührt.

(4) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie den Anzeigepflichten nach § 18 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 4 Abs. 4 am 1. April 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung (AfS) vom 12. Juli 1990 (Amtsblatt Nr. 30 S. 14), zuletzt geändert am 12. Dezember 1996 (Amtsblatt Nr. 51/52 S. 29), außer Kraft.

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung der
Landeshauptstadt Stuttgart - AfS -)**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDRs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
04.12.1997	590/1997	51/52 vom 18.12.1997	01.01.1998/ 01.04.1998
17.12.1998	599/1998	52/53 vom 24.12.1998	01.01.1999
16.12.1999	518/1999	51/52 vom 23.12.1999	01.01.2000/ 01.04.2000
07.12.2000	981/2000	51/52 vom 21.12.2000	01.01.2001
29.11.2001	1065/2001*	50 vom 13.12.2001	01.01.2002
05.12.2002	1078/2002*	51/52 vom 19.12.2002	01.01.2003
13.11.2003	1047/2003	49 vom 04.12.2003	01.01.2004
30.09.2004	334/2004	50 vom 09.12.2004	01.01.2005
16.12.2004	934/2004	52/53 vom 23.12.2004	01.01.2005
08.12.2005	884/2005	51/52 vom 22.12.2005	01.01.2006
07.12.2006	797/2006	50 vom 14.12.2006	01.01.2007
06.12.2007	854/2007	50 vom 13.12.2007	01.01.2008
04.12.2008	701/2008	51 vom 18.12.2008	01.01.2009
22.01.2009	701/2008**	05 vom 29.01.2009	01.01.2009
23.07.2009	569/2009	34 vom 20.08.2009	21.08.2009
17.12.2009	803/2009	52/53 vom 24.12.2009	01.01.2010
21.10.2010	675/2010	44 vom 04.11.2010	01.01.2011
15.12.2011	752/2011	51/52 vom 22.12.2011	01.01.2012
06.12.2012	683/2012	50 vom 13.12.2012	01.01.2013
05.12.2013	906/2013	50 vom 12.12.2014	01.01.2014

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
04.12.2014	699/2014	50 vom 11.12.2014	01.01.2015
19.11.2015	783/2015	48 vom 26.11.2015	01.01.2016
08.12.2016	765/2016	50 vom 15.12.2016	01.01.2017
16.11.2017	798/2017	50 vom 14.12.2017	01.01.2018
22.11.2018	844/2018	50 vom 13.12.2018	01.01.2019
05.12.2019	961/2019	50 vom 12.12.2019	01.01.2020
03.12.2020	774/2020	50 vom 10.12.2020	01.01.2021

- * Ergänzung
- ** Neufassung